



- Revisionen erzielen Mehrwert
- Digitalisieren ja, aber...
- Schreckgespenst AHV- oder MWST-Revision
- Gewinnbezug mit Vorsorge optimieren
- MWST – die Tücken der Bezugsteuer

Veränderung – nichts ist so beständig!



Thomas Herzog

Die Zeiten ändern sich, der Wandel wird immer schneller, das Neue fremder und unverständlicher als je zuvor. Das stellten bereits unsere Väter fest. Und wir, die Jungen haben uns damals mit hohen Erwartungen in die spannende, neue Welt eingelassen.

Es ist nicht die Frage, ob Veränderungen gut oder schlecht sind. Wer sich gegenüber der Veränderung verschliesst, bleibt stehen und wird vergessen. Jede Veränderung hat Vor- und Nachteile. Geht man nicht mit der Veränderung, verbleiben die Nachteile. Das wird auch bei der Digitalisierung der Fall sein. Für Unternehmen sind die administrativen Arbeiten immer häufiger digital zu verarbeiten. Die Behörden konzipieren ihre Formulare nicht mehr für die manuelle Bearbeitung. Digitale Datenübermittlungen sind kostenlos, Meldungen in Papierform werden mit Gebühren belastet.

Was die Raupe Ende der Welt nennt, nennt der Rest der Welt Schmetterling

Lao Tse

Wir alle sind mehr oder weniger vernetzt. Insbesondere die wirtschaftliche Tätigkeit fordert eine schnelle und einheitliche Kommunikation. Geschäftspartner und Kunden erwarten einen effizienten und transparenten Informationsaustausch. Junge, leistungsbereite und dynamische Mitarbeiter erwarten moderne Werkzeuge und Arbeitssysteme. Erkennbar ist, dass die junge Generation über ein anderes Verständnis von Kommunikation, Abläufen und Datenverarbeitung verfügt.

Bei der Herzog AG ist ein Generationenwechsel im Gang. Die über mehrere Jahre prägenden Personen nähern sich ihrer Pensionierung. Wir freuen uns, dass wir die erste

grosse Lücke (Austritt Gründer Hugo Herzog) mit einem bestens qualifizierten Treuhänder, Herr Martin Trampus füllen konnten. Martin Trampus verfügt über 14 Jahre Treuhanderschaft in einer grösseren Treuhandgesellschaft. Als ausgebildeter Betriebsökonom sowie dipl. Wirtschaftsprüfer besitzt er fundierte Praxiserfahrung im Bereich der Abschluss- und Steuerberatung, Digitalisierungsthemen, Strategie-Beratung, Businessplanung sowie weiteren Unternehmertemen.

Martin Trampus steht für die effiziente Einsetzung der zeitgemässen Arbeitsinstrumente und der digitalen Datenverarbeitung. Mit seiner Erfahrung und seinem Fachwissen optimiert er interne Abläufe und unterstützt Unternehmer in den Prozessen der Digitalisierung. Die automatisierten Abläufe versprechen bedeutende Zeitersparnisse und leeren die mit Bundesordnern überfüllten Regale. Mit den neuen Technologien und dem digitalen Selbstverständnis kommen wir der Vision des papierlosen Büros einen bedeutenden Schritt näher. Ich bin gespannt, wie weit ich mich persönlich in den digitalen Wandel einlassen kann!

Freundliche Grüsse

Thomas Herzog

Revisionen erzielen Mehrwert



Martin Keller

Eine Vielzahl der schweizerischen Klein- und Mittelunternehmen KMU sowie der Stiftungen muss ihre Buchhaltung und Jahresrechnung aufgrund der gesetzlich vorgeschriebenen «Eingeschränkten Revision» prüfen. Der Kundennutzen dieser Revision wird eher bescheiden wahrgenommen, sofern sich die Tätigkeit des Revisors auf die reine Prüfungsarbeit beschränkt.

Zusätzlich zur eigentlichen Revisionstätigkeit kann der Prüfer als «Sparringpartner» durch seine Analysen die Chancen und Risiken der Unternehmung erkennen und die Folgen mit dem Unternehmer diskutieren.

In der Schlussbesprechung wird der Prüfer zudem die Erkenntnisse seiner Revision erläutern. Der Management-Letter an den Verwaltungsrat legt spezifische Punkte, Mängel oder Probleme dar, deren Behandlung in naher Zukunft an die Hand genommen werden sollte.

Eine Reise von tausend Meilen beginnt mit dem ersten Schritt

Lao Tse

Nutzen der externen Prüfung

Die externe Kontrolle kann ein wichtiges Element der Früherkennung sein, etwa bei einer Margenreduktion, bei spezifischer Marktentwicklung oder Überschuldung. Ein geprüfter Abschluss spielt bei der Nachfolgeplanung oder bei einem bevorstehenden Firmenverkauf eine wichtige Rolle. Bei der Geldbeschaffung stellt ein ungeprüfter Jahresabschluss eine Hürde dar. Möglicherweise pocht der Kreditgeber auf die Durchführung einer Revision. Eine Prüfung schafft zudem Vertrauen gegenüber Steuerbehörden und Sozialversicherungen. Eine externe Revisionsstelle wirkt auf (potenzielle) Geschäftspartner und nahezu alle Stakeholder vertrauensbildend.

Im Lebenszyklus einer Unternehmung können sich diverse Vorgänge mit konkretem Prüfungsinhalt aufdrängen, zum Beispiel:

- Gründungsprüfung, Prüfung des Gründerberichts
- Umwandlung, Kapitalerhöhung oder -herabsetzung
- Fusion, Liquidation, Sanierung, Betriebsteilungen
- Due Diligence Prüfung
- Interne Revision im Auftrag
- Gutachten resp. sonstige betriebswirtschaftliche Prüfungen, wie:
 - Prüfung von Orts- und Branchenüblichkeit der Arbeitsbedingungen sowie Lohngleichheit
 - Einhaltung Kreditvereinbarung
 - Umsatzbestätigungen
 - Daten- und Prozessanalysen

Wer gibt den Anstoss?

Due Diligence Prüfung, Gutachten oder sonstige Spezialprüfungen werden zumeist auf Initiative der Geschäftsführung, u.a. für die künftige strategische Ausrichtung der Unternehmung, oder vor einem Unternehmenskauf, veranlasst. Mit der Prüfung von Orts- und Branchenüblichkeit der Arbeitsbedingungen sowie der Lohngleichheit wird der Zugang zu öffentlichen Aufträgen unterstützt. Diese Prüfung wird fallweise gefordert.

punkto...

Zusätzlich zur eigentlichen Prüftätigkeit bei der «Eingeschränkten Revision» bringt der aktive Austausch mit der Unternehmensführung, die fallspezifischen Sonderprüfungen sowie beispielsweise ein Management-Letter Unternehmen einen echten Mehrwert.



Digitalisieren ja, aber...



Martin Trampus

Man kann es schon bald nicht mehr hören: Digitalisierung! Trotzdem, sich dem Thema abzuwenden, ist kaum möglich. Nachdem die Grosskonzerne vorangegangen sind, folgen nun auch die Klein- und Mittelunternehmen. Was gilt es zu beachten und wie kann man von der Digitalisierung profitieren?

Prozessanalyse und Effizienzgewinn

Die Digitalisierung bringt viele Chancen mit sich, will aber gut geplant und wohl überlegt sein. Es lohnt sich, die Geschäftsprozesse vorgängig vertieft zu analysieren und anlässlich der bestehenden IT-Landschaft die IST-Situation aufzunehmen. Auf Basis dieser IST-Situation findet die Analyse statt, aus welcher sich Optimierungen ableiten lassen. Die Optimierungen finden jeweils auf dem bestehenden Prozess statt, sprich Prozesse können zusammengelegt, anders angeordnet, geändert oder ganz weggelassen werden. Die IT-gestützte Automatisierung in den Prozessen stellt dann die Digitalisierung dar.

Analyse Optimierung Digitalisierung

Effizienzgewinn

Das Resultat dieser Prozessoptimierung ist der Effizienzgewinn. Dieser spart langfristig Personalkosten, erleichtert die Arbeitsprozesse und reduziert Fehlerquellen. Zudem muss der Effizienzgewinn die einmaligen Umstellungskosten sowie die zusätzlichen Softwarekosten kompensieren. Entsprechend sind die Lizenz-, Wartungs- und Umstellungskosten genau zu prüfen. Hier gilt der Grundsatz, was einmal als Gratissoftware startet, wird tendenziell irgendwann kostenpflichtig.

Systemlandschaften

Momentan herrscht ein stark umkämpfter Markt im Bereich der ERP-Systeme für KMU's. Die Schnittstellen und Anbindungen (z.B. zu Banken) sind sehr pro-

dukteabhängig und spezifisch geprägt. Das Geschäftsmodell der Unternehmung muss in die digitale Struktur des Anbieters passen. Zudem gilt es, ein allfälliges Wachstum des Betriebes durch Produkterweiterungen zu ergänzen und abzudecken. Nicht alle Anbieter gewährleisten dies. Ein ebenso wichtiges Auswahlkriterium ist die Verlässlichkeit und Beständigkeit eines IT-Anbieters.

Unser Angebot

Die Prozessanalyse ist ein Schlüsselement in der Digitalisierungsphase. Genauso wichtig ist die Auswahl des richtigen IT-Partners sowie das «Wie» und «Wann» der Umsetzung. Nach erfolgter Projektumsetzung wird häufig vergessen, dass die kontinuierliche Betreuung und Bewirtschaftung des neuen Prozesses ein wichtiges Element für den langfristigen Erfolg ist. Wir durften bereits einige Projekte in diesem Zusammenhang begleiten und umsetzen.

Unsere Investitionen, unser Digitalangebot

Wir haben unsere Lizenzen bei Abacus erweitert und unser Knowhow ausgebaut. Mit den neuen Programm-erweiterungen Kreditorenbuchhaltung, AbaScan sowie AbaArchivierung stellen wir unseren Kunden Ressourcen und Strukturen für den ersten Schritt in das digitale Zeitalter zur Verfügung.

AbaArchivierung

Die Softwareerweiterung ermöglicht, Lieferanten- oder Kundenrechnungen, MWST-Journale oder Kontendetails, Lohnabrechnungen und Lohnausweise, Buchungsbelege und vieles mehr direkt im Archiv-/Dossiermanager abzulegen. Man spart nicht nur das



mühsame Ablegen der Belege in Ordner oder Archive, sondern man findet dank zentraler Ablage und Suche alle Dokumente schnell und einfach wieder. Das elektronische Archiv entspricht den gesetzlichen Bestimmungen (u.a. GeBüV).

Kreditorenbuchhaltung/AbaScan

Mit dieser Softwareerweiterung wird die Kreditorenbuchhaltung elektronisch abgewickelt. Die Digitalisierung der Papierbelege erfolgt mittels OCR-Scanning, die Software erfasst die Informationen wie ESR (zukünftig QR-Code) automatisch im System und die Belege können danach ortsunabhängig verarbeitet und eingesehen werden. Die Ablage erfolgt direkt im elektronischen Archiv. Bankzahlungen generiert man mittels XML-File (Schnittstelle) und ladet dieses in das E-Banking zur Freigabe hoch (kompatibel mit allen Banken gemäss ISO 20022 Standard). Ein Effizienzgewinn ist garantiert!

Abaninja

Die neue Cloud-Plattform von Abacus nennt sich Abaninja. Diese agiert vollumfänglich digital und ist intuitiv aufgebaut. Integriert ist u.a. die Verarbeitung von Offerten/Debitoren, Kreditoren, ein Adressmanagement sowie eine Zeiterfassung. Für überschaubare Verhältnisse funktioniert diese Software autonom. Die Anbindung an nahezu alle Abacus Programme ist möglich (z.B. Finanzbuchhaltung etc.) und somit beliebig erweiterbar und auf die Grösse und Bedürfnisse eines Unternehmens skalierbar. Der grosse Vorteil: Abaninja dient als «Online-Drehseibe» in der Prozesslandschaft eines Unternehmens.

Steuererklärung

Die Steuerämter bieten vermehrt die elektronische Einreichung der Steuerdeklaration an. Gerne nehmen wir Ihre Dokumente in Zukunft elektronisch entgegen, verarbeiten diese digital und – Ihr Einverständnis sowie Ihre Bestätigung vorausgesetzt – reichen diese direkt online ein.

Kunden-Cloud

Die Digitalisierung führt vermehrt zum Austausch von grösseren Datenmengen zwischen zwei ortsunabhängigen Parteien. Die bisher meist verwendete Email-Lösung stösst dabei an ihre Grenzen (Spamfilter, Begrenzung Datenmenge, Sicherheit etc.). Eine Lösung in Form einer Cloudplattform bietet u.a. folgende Vorteile: Verarbeitung und Transfer von Dateien grössen-, system- und ortsunabhängig, Möglichkeit der Konfiguration von Sicherheitsanforderungen, Definition von Zugriffsrechten, Kenntnis über den physischen Datenspeicherort und integrierte Datensicherung. Die Cloud garantiert einen reibungslosen Austausch sowie die effiziente Verwaltung von Daten.

punkto...

Bringen Sie Ihren digitalen Stein ins Rollen! Die Digitalisierung ist momentan äusserst heterogen fortgeschritten und lässt sich kaum aufhalten. Das frühzeitige Erkennen der Chancen und Risiken sowie die adäquate Anwendung in der Unternehmensentwicklung, unter Berücksichtigung der bestehenden Strukturen sowie Menschen, sind enorm wichtig. Lassen Sie sich von uns beraten und zählen Sie auf unser Knowhow!

Für Sie gesichtet

Keine Pflicht zur digitalen Signatur

Die Aufhebung der EIDI-V (Verordnung über elektronische Daten und Informationen) im Jahr 2018 ermöglicht nun die elektronische Rechnungsstellung von nicht signierten PDF's via E-Mail. Ebenso stellt die Eidgenössische Steuerverwaltung (MWST) die Papierrechnung, die gescannte Papierrechnung sowie die elektronische Rechnung, unter Einhaltung der Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung, gleich.



Schreckgespenst AHV- oder MWST-Revision



Daniela Stutz

Ein Telefonat oder ein Brief kündigt die Prüfung der AHV/SUVA oder der MWST an! Auch Ihr Unternehmen kann es treffen. In den vergangenen Jahren haben Prüfungen durch die Behörden zugenommen. Mittlerweile wird jedes Unternehmen geprüft, ob es seine Abgaben gegenüber den Sozialversicherungen und den Mehrwertsteuern korrekt abrechnet.

Die AHV und SUVA prüfen die Geschäftsbücher in regelmässigen Abständen, zwischen 2 und 5 Jahren. Die MWST-Verwaltung selektioniert nach eigenen Kriterien, wer revidiert wird. Eine Revision kann auch angefordert werden, insbesondere wenn ein Verkauf einer Unternehmung bevorsteht.

MWST-Revision

Die Revisionen werden am Sitz des Unternehmens angekündigt. Vor Ort erhält der Revisor Einblick in die Abläufe des Unternehmens und kann die verantwortlichen Personen direkt mit spezifischen Geschäftsfällen konfrontieren. Das ist für Sie als Unternehmer nicht immer angenehm. Die Verlegung der Revision an den Sitz des Treuhänders verhindert dies. Auch wird der Unternehmer in seinem Tagesablauf durch den Revisor nicht beeinträchtigt.

**Der grösste Ruhm liegt nicht darin,
niemals zu fallen, sondern jedes
Mal wieder aufzustehen, wenn man
gescheitert ist**

Konfuzius

Wer gut vorbereitete Geschäftsbücher und lückenlose Belege vorlegen kann, hat wenig zu befürchten. Eine professionelle Zusammenarbeit mit dem Revisor kann bei Ermessensbeurteilungen das Revisionsergebnis positiv beeinflussen.

Unterlagen für die MWST-Revision

- Systematisch abgelegte und vollständige Buchhaltungsbelege
- Definitive Jahresrechnungen, Kontendetails und MWST-Journale
- Umsatzabstimmungen und Vorsteuerplausibilisierungen
- Belege über Dienstleistungsbezüge
- Zollamtlicher Nachweis der Export-Umsätze
- Zollamtliche Abrechnung der Importe
- Mit Belegen nachgewiesene Vorsteuern wie z.B. Restaurant- und Tankquittungen, nur Kreditkartenabrechnungen genügen nicht
- Berechnung allfälliger Vorsteuerkürzungen z.B. ein Computer wird sowohl für steuerausgenommene Schulungen als auch für steuerpflichtige Buchhaltungsarbeiten eingesetzt
- Berechnungen Nutzungsänderungen z.B. Umnutzung von Geschäftsräumen in Wohnungen
- Verkaufsabrechnungen von Geschäftsfahrzeugen, Maschinen oder Werkzeugen. Bei Verkäufen an Nahestehende: Nachweise über den Verkehrswert (Eurotaxbewertung)
- Fahrzeuge: Berechnungen Privatanteile 9.6% des Kaufpreises. Allenfalls Begründung einer zu mindestens 50%igen geschäftlichen Nutzung der Fahrzeuge.

Spezialfälle und Unklarheiten sind ausführlich zu dokumentieren. Bei wesentlichen Transaktionen empfiehlt sich eine schriftliche Auskunft bei der eidg. Steuerverwaltung Abteilung MWST einzuholen.



AHV/SUVA Revision

Der Revisor kontrolliert, ob die im Unternehmen belasteten Leistungen an die Mitarbeiter korrekt mit den Sozialversicherungen abgerechnet sind. Das können eigentliche Lohnzahlungen sein, aber auch Provisionen, Geschenke, Verpflegungen, Nutzung von Geschäftsvermögen wie Fahrzeuge, usw. Zusätzlich prüfen die Revisoren das Verhältnis Lohn- und Dividendenbezug der im Unternehmen tätigen Aktionäre oder Gesellschafter. Ebenfalls geprüft werden Leistungen an andere Unternehmen, sogenannte Freelancer, ob diese auch tatsächlich mit den Sozialversicherungen abrechnen.

Mindestens folgende Unterlagen müssen vorliegen:

- Lohnlisten (Lohnkonto pro Person und Jahr inkl. Liste der AHV-freien Personen)
- Jahresabschlüsse und Kontendetails der Finanzbuchhaltung
- Abstimmung Finanzbuchhaltung/Lohnbuchhaltung/Lohnmeldungen
- Vertragskopien UVG, KTG, BVG inkl. Reglement
- Spesenreglemente
- Fahrzeuglisten der Geschäftsfahrzeuge
- Entsandtenbescheinigungen/Formular A1
- AHV/SUVA/UVG-Jahresabrechnungen, Abrechnungen der Kranken- und Unfalltaggelder
- Belege Taggeldrückvergütungen
- Freelancer: Bestätigung ihrer Ausgleichskasse

Kann der Freelancer nicht nachweisen, dass er mit einer Ausgleichskasse abrechnet, muss der Auftraggeber das gesamte Honorar mit den Sozialversicherungen abrechnen. Er kann die bezahlten Prämien dem Freelancer in Rechnung stellen. Ob diese bezahlt wird, ist aber in vielen Fällen unsicher.

Folgen einer Revision

Das Prüfungsergebnis kann Aufrechnungen der zu wenig abgerechneten Umsatzsteuern und der zu viel geltend gemachten Vorsteuern beinhalten (MWST), oder Aufrechnungen der Sozialversicherungsbeiträge. Da in der Regel rückwirkend 2-5 Jahre geprüft werden, kann auch bei jährlich wenigen Beanstandungen eine beträchtliche Summe zusammenkommen. Bussen werden nur ausgesprochen, wenn der Revisor eine arglistige Steuerhinterziehung feststellt. Auf der Nachzahlung wird ein Verzugszins von 4% (MWST) und 5% (AHV, SUVA) belastet. Das kann kosten. Liegt die Aufrechnung 5 Jahre zurück, bedeutet dies einen Zinsaufwand von 20%-25% auf dem zu bezahlenden Betrag.

punkto...

Amtliche Revisionen sind kein Unglück, sie sind ein Bestandteil der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Eine korrekte und transparente Buchführung und Dokumentation reduzieren die Stressfaktoren bei allen und somit unliebsame Überraschungen.

Für Sie gesichtet

Home Office

Das Bundesgericht hat am 31. Mai 2018 entschieden, dass die Kosten eines privaten Arbeitszimmers steuerlich nur dann als Berufskosten abgezogen werden können, wenn der Steuerpflichtige regelmässig einen wesentlichen Teil seiner beruflichen Tätigkeit zu Hause erledigen muss (Ruhe, Konzentration usw.), weil der Arbeitgeber ein geeignetes Arbeitszimmer nicht zur Verfügung stellt und wenn der Steuerpflichtige in seiner Privatwohnung über einen besonderen Raum verfügt, der zur Hauptsache beruflichen und nicht privaten Zwecken dient. (Bundesgericht BGE 2C_1033/2017)



Gewinnbezug mit Vorsorge optimieren



Thomas Herzog

Nebst der Unternehmensnachfolge hat der Unternehmer auch seine Pensionierung zu planen und umzusetzen. Eine dazu oft nötige Handlung ist, das im Unternehmen investierte Vermögen in das Privatvermögen zu überführen. Der Bezug wird oft aus steuerlichen Gründen aufgeschoben. Je näher die Pensionierung rückt, umso geringer werden die Möglichkeiten, das Kapital steueroptimiert aus dem Unternehmen zu beziehen.

Unternehmer investieren während ihrer unternehmerischen Tätigkeit, nebst einer überdurchschnittlichen Leistungsbereitschaft oft ihr gesamtes Vermögen in den Aufbau ihres Unternehmens. Sie beziehen bescheidene Löhne und nur restriktiv Dividenden. Hat sich das Unternehmen etabliert, verschiebt sich der Fokus auf ihre persönliche finanzielle Situation. Nicht selten wird ihnen nun bewusst, dass sie in den vergangenen Jahren zu Gunsten der unternehmerischen Entwicklung zu wenig in ihr privates Vermögen und ihre persönliche Vorsorge investiert haben. Wird das Versäumte nachgeholt, werden die vermeintlich gesparten, in Wirklichkeit aber nur aufgeschobenen Steuern und Sozialabgaben fällig.

Nebst der Verbesserung der privaten Altersvorsorge optimiert man mit Sparen über die berufliche Vorsorge (BVG/2.Säule) effizient und legal Steuern.

Ein Praxisbeispiel

Das Unternehmerehepaar Hans (55) und Berta (54) Muster bauten in den letzten zwanzig Jahren ein gut florierendes Unternehmen auf. Ihr Kapital investierten sie in ihr Unternehmen. Das Unternehmen erzielte in den vergangenen Jahren durchschnittlich einen Gewinn von CHF 50'000, die Unternehmer bezahlten sich je einen Bruttolohn von CHF 130'000 aus. In Zukunft wird ein Gewinn von rund CHF 200'000 vor Steuern und Abgaben erwartet. Die Unternehmer wollen in den nächsten Jahren die laufenden Gewinne als Lohn oder Dividende beziehen.

Auf der nachfolgenden Seite sind die unterschiedlichen Abgaben der Bezüge berechnet. Mit einem Lohnbezug verbleiben den Unternehmern vom kumulierten

Gewinn CHF 1'000'000 nach Steuern und Abgaben CHF 574'000. Mit dem Bezug als Dividende verbleiben ihnen CHF 665'000, sie sparen CHF 91'000. Kombinieren sie den Dividendenbezug mit Einzahlungen in ihre berufliche Vorsorge, verbleiben ihnen CHF 793'000. Die Einsparung gegenüber dem Lohnbezug beträgt CHF 219'000.

**Die Zukunft wird so aussehen,
wie wir sie gestalten**

Jean Fourastie

Unterschiedliche Steuerdomizile

Abhängig vom Steuerdomizil privat und dem Unternehmen sowie der persönlichen Einkommenssituation verändert sich die Steuerbelastung. Es gibt kaum eine Konstellation, mit welcher die beschriebene Kombination Dividende/Einzahlungen 2. Säule im Vergleich zum Lohnbezug keine bedeutende Einsparung ermöglicht. Der Nachteil von Einzahlungen in die 2. Säule ist, dass die Einkaufssummen effektiv zu leisten sind. Die finanziellen Mittel sind bis zur Pensionierung gesperrt und nicht frei verwendbar.

punkto...

Manches kann im Leben nicht nachgeholt werden. Nicht das Wichtigste, aber nicht unbedeutend ist der Dividendenbezug mit Einzahlungen in die 2. Säule. Plant man die Pensionierung frühzeitig, bleibt genügend Zeit, Gewinne steueroptimiert zu beziehen.



CHF 200'000 Bezug als Lohn

Jahre	2019	2020	2021	2022	2023	Total	Abgaben
Gewinn vor Abgaben	200'000	200'000	200'000	200'000	200'000	1'000'000	
AHV-Beitrag Arbeitgeber	-15'000	-15'000	-15'000	-15'000	-15'000		-75'000
Bruttolohn	185'000	185'000	185'000	185'000	185'000	925'000	
AHV-Beitrag Arbeitnehmer	-11'200	-11'200	-11'200	-11'200	-11'200		-56'000
Privat: Steuerbarer Nettolohn	173'800	173'800	173'800	173'800	173'800	869'000	
Privat: Einkommenssteuern	-59'000	-59'000	-59'000	-59'000	-59'000		-295'000
Nettoeinkommen nach Steuern	114'800	114'800	114'800	114'800	114'800	574'000	-426'000

Beziehen sie in den nächsten 5 Jahren die Gewinne von CHF 200'000 als zusätzlichen Lohn, resultiert nach Abzug der AHV-Arbeitgeberbeiträge ein Bruttolohn von CHF 185'000. Nach Abzug der AHV-Arbeitnehmerbeiträge verbleibt ein Nettolohn von CHF 173'800, der privat zu versteuern ist. Von den CHF 200'000 Gewinn verbleibt ein jährliches Einkommen von CHF 114'800 nach Steuern und Abgaben.

CHF 200'000 Bezug als Dividende

Jahre	2019	2020	2021	2022	2023	Total	Abgaben
Gewinn vor Steuern	200'000	200'000	200'000	200'000	200'000	1'000'000	
Steuern AG	-28'000	-28'000	-28'000	-28'000	-28'000		-140'000
Gewinn AG nach Steuern	172'000	172'000	172'000	172'000	172'000	860'000	
Privat: Einkommens-/Vermögenssteuern	-39'000	-39'000	-39'000	-39'000	-39'000		-195'000
Nettoeinkommen nach Steuern	133'000	133'000	133'000	133'000	133'000	665'000	-335'000

Beziehen sie den Gewinn als Dividende, fallen keine Sozialversicherungsbeiträge an. Von den CHF 200'000 Gewinn vor Steuern entrichtet das Unternehmen die Gewinnsteuern von CHF 28'000. Der verbleibende Gewinn von CHF 172'000 wird als Dividende bezogen. Dank der reduzierten Besteuerung sind von diesen CHF 172'000 nur CHF 103'200 zu versteuern. Nach Abzug der privaten Einkommens- und Vermögenssteuern verbleibt ein Einkommen von CHF 133'000. Die jährliche Einsparung im Vergleich zum Lohnbezug beträgt CHF 18'200.

CHF 200'000 Bezug als Dividende mit jährlicher BVG-Einzahlung CHF 100'000

Jahre	2019	2020	2021	2022	2023	Total	Abgaben
Gewinn vor Steuern	200'000	200'000	200'000	200'000	200'000	1'000'000	
Steuern AG	-28'000	-28'000	-28'000	-28'000	-28'000		-140'000
Gewinn AG nach Steuern	172'000	172'000	172'000	172'000	172'000	860'000	
Privat: Einzahlung BVG	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000		
Privat: Einkommens-/Vermögenssteuern	-6'000	-6'000	-6'000	-6'000	-6'000		-30'000
Privat: Steuern Kapitalauszahlung						-37'000	-37'000
Nettoeinkommen nach Steuern	166'000	166'000	166'000	166'000	166'000	793'000	-207'000

Die Unternehmer ergänzen ihren BVG-Vorsorgeplan mit einer überobligatorischen 2. Säule. Die dadurch entstandene Vorsorgelücke von CHF 500'000 schliessen sie in den nächsten 5 Jahren mit privaten Einzahlungen von jährlich CHF 100'000. Diese Zahlungen deklarieren sie steuerwirksam in ihrer privaten Steuererklärung und neutralisieren dadurch das steuerbare Einkommen der Dividenden fast vollständig. Die jährlichen privaten Steuern betragen CHF 1'000 Einkommenssteuern und CHF 5'000 Vermögenssteuern auf dem Vermögenswert der Aktien. Nach Steuern verbleibt ein Einkommen von CHF 166'000. Die jährliche Einsparung im Vergleich zum Lohnbezug beträgt CHF 51'200.

Mit der Pensionierung bezieht das Ehepaar das Vorsorgekapital von CHF 500'000 als einmalige Kapitalzahlung. Die Steuern auf dieser Auszahlung betragen CHF 37'000. Nach Berücksichtigung aller Steuern verbleiben den Unternehmern vom kumulierten Gewinn von CHF 1'000'000 ein Betrag von CHF 793'000. Die Einsparung gegenüber dem Lohnbezug ohne Einzahlungen in die 2. Säule beträgt CHF 219'000.

MWST – die Tücken der Bezugsteuer



Ivo Zemp

Vom Ausland in die Schweiz importierte Güter werden durch Verzollung mit der Schweizer Mehrwertsteuer belastet. Für die vom Ausland importierten Dienstleistungen fehlt dieser physische Grenzübertritt. Die Mehrwertsteuer kann nicht wie bei Warenimporten erhoben werden. Sie ist mit der Bezugsteuer vom Dienstleistungsempfänger selbständig abzurechnen.

Warum gibt es die Bezugsteuer?

Wirtschaftliche Leistungen wie Waren und Dienstleistungen unterliegen grundsätzlich der Mehrwertsteuer. Werden Leistungen exportiert, unterliegen diese im Herstellungsland nicht der MWST. Sie sind ohne MWST zu fakturieren. Erstellt z.B. eine französische Werbeagentur für ein Unternehmen in der Schweiz ein Werbekonzept für den Marktauftritt in der Schweiz, kann die Werbeagentur diese Leistung ohne MWST in die Schweiz fakturieren. Würde das Unternehmen in der Schweiz diese Leistung nicht mit der Bezugsteuer abrechnen, hätte das Unternehmen in Frankreich allenfalls einen Wettbewerbsvorteil gegenüber den Anbietern in der Schweiz. Durch die Deklaration der Bezugsteuer auf der MWST-Abrechnung wird der Wettbewerbsvorteil des ausländischen Dienstleisters korrigiert.

Wer muss die Bezugsteuer abrechnen?

Alle MWST-pflichtigen Unternehmen haben ihre Dienstleistungsimporte mit der Bezugsteuer abzurechnen. Vielen ist nicht bekannt, dass die Abrechnungspflicht auch für nicht MWST-pflichtige Unternehmen und Privatpersonen entsteht, sofern sie in einem Kalenderjahr solche Leistungen von über CHF 10'000 beziehen.

Welche Dienstleistungen müssen abgerechnet werden?

Der Bezugsteuer unterliegen Dienstleistungen für Beratung, Rechts- und Managementdienstleistungen, Personalverleih oder auch die Einräumung von immateriellen Rechten wie Marken und Patenten. Der Bezugsteuer unterliegen auch Dienstleistungen des Internets.

Darunter fallen zum Beispiel Web-Applikationen, Werbung (Google, Adwords, Facebook) oder auch Hosting Services eines ausländischen Anbieters.

Das Vertrauen gibt dem Gespräch mehr Stoff als der Geist

Rocbefoucauld

Nicht alle Dienstleistungen aus dem Ausland sind mit der Bezugsteuer abzurechnen. Ausnahmen sind z.B. folgende Dienstleistungen:

- im Zusammenhang mit Liegenschaften wie Vermittlung und Verwaltung
- an direkt anwesende Personen wie Coiffeur, Massagen, usw.
- für Kultur, Sport, Unterricht, Unterhaltung sowie gastgewerbliche Leistungen

Welche Kosten verursacht die Bezugsteuer?

Die Bezugsteuer ist mit dem ordentlichen MWST-Formular abzurechnen. Der bezogene Dienstleistungsbetrag und die darauf zu berechnende MWST (7.7%) ist unter Ziffer 382 Bezugsteuer zu deklarieren und ist ein Teil der geschuldeten MWST. Rechnet das Unternehmen nach der effektiven Abrechnungsmethode ab, kann die belastete Bezugsteuer in der gleichen Abrechnung unter der Ziffer 400 oder 405 abgezogen werden. Die Bezugsteuer wird mit dem Vorsteuerabzug neutralisiert, dem Unternehmen entsteht keine Steuerbelastung.



Abrechnung mit Saldosteuersatz

Rechnet das Unternehmen ihre MWST mit der Saldosteuer-Methode ab, kann es die Vorsteuern auf den eingekauften Waren und Dienstleistungen nicht geltend machen. Das Unternehmen rechnet den Umsatz mit einem von der Steuerverwaltung je nach Branche vorgegebenen reduzierten Steuersatz ab.

Auch diese Unternehmen haben ihre Dienstleistungsimporte in der MWST-Abrechnung als Bezugsteuer unter der Ziff. 382 zu deklarieren und mit 7.7% MWST

Dienstleistungen von Reisebüros etc., haben eine Korrektur der Vorsteuer zur Folge. Nicht-Entgelte wie Subventionen und andere öffentlich-rechtliche Beiträge oder Kurtaxen, verursachen eine Vorsteuerkürzung. Erzielt das Unternehmen ausgenommenen Umsätze oder Nicht-Entgelte, kann die Bezugsteuer wie die übrigen Vorsteuern nicht vollständig eingefordert werden. Wie bei den Vorsteuern ist ein Teil der Bezugsteuer vom Unternehmen zu tragen.

Beherbergung	342		+		3,7%	341		+		3,8%
Bezugsteuer	382		+			381		+		
Total geschuldete Steuer (Ziff. 301 bis 382)								=		399
Vorsteuer auf Material- und Dienstleistungsaufwand						400		Steuer CHF / Rp.		
Vorsteuer auf Investitionen und übrigem Betriebsaufwand						405 +				

abzurechnen. Da sie auf den Vorsteuerabzug verzichten, kann die Bezugsteuer nicht wieder als Vorsteuer abgezogen werden und stellt daher einen effektiven Steueraufwand dar.

Da es sich um eine vereinfachte Abrechnungsmethode handelt, kann die geschuldete Steuer höher oder niedriger ausfallen als bei Abrechnung mittels der effektiven Methode. Betriebe mit Saldosteuer, die häufig Dienstleistungen aus dem Ausland beziehen, kann sich die Umstellung auf die effektive Abrechnungsmethode lohnen.

Vorsteuerkorrektur/Vorsteuerkürzung

Von der MWST ausgenommenen Umsätze wie beispielsweise Leistungen von Ärzten und Zahnärzten, diverse Leistungen im Bereich der Erziehung und Bildung, kulturelle Dienstleistungen, Versicherungsleistungen,

punkto...

Werden Dienstleistungsimporte nicht fachgerecht als Bezugsteuer deklariert, kann dies insbesondere bei Abrechnungen mit der Saldosteuer-Methode zu überraschenden Nachsteuern führen. Bei der Wahl der Abrechnungsmethode sind neben anderen Kriterien auch die Auswirkungen der Bezugsteuer sowie der Vorsteuerkorrekturen oder Vorsteuerkürzungen zu berücksichtigen.

Für Sie gesichtet

STAF-Vorlage

Das Referendum gegen das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) ist formell zustande gekommen und führt am 19. Mai 2019 zur Volksabstimmung. Etwas anders verpackt, geht es um die Frage, wie die Schweiz auch in Zukunft steuerlich attraktiv bleiben kann.

In eigener Sache

Wir wünschen alles Gute



Hugo und Lucette Herzog Oggier werden anfangs März für sechs Monate die Welt bereisen. Wir wünschen beiden viele spannende Begegnungen und eindrucksvolle Erlebnisse!

Prüfungserfolg – wir gratulieren



Frau Livia Herzog, bei uns tätig seit 2016 hat die Weiterbildung zur «Sachbearbeiterin Rechnungswesen und Treuhand» erfolgreich abgeschlossen. Nach mehrjähriger Berufserfahrung im Bankensektor und einem längeren Aufenthalt in Ecuador hat sie sich für den zweiten Bildungsweg in der Treuhand-Branche entschieden. Wir gratulieren Livia Herzog zur erfolgreich abgeschlossenen Weiterbildung.

Dienstjubiläen



Seit 10 Jahren bei uns

Ursula Fluri, Ebikon
Sozialversicherungs-Fachfrau
mit eidg. Fachausweis
Sekretariat/Salärwesen



Seit 10 Jahren bei uns

Thomas Bühlmann, Triengen
Treuhänder mit eidg. Fachausweis
Sachbearbeiter
ABAWEB-Kundenbetreuer



Seit 5 Jahren bei uns

Daniela Stutz, Kriens
Partnerin, dipl. Treuhandexpertin
MWST-Expertin NDK
Mandatsleiterin Treuhand



Seit 5 Jahren bei uns

Ronja Klöckner, Luzern
In Ausbildung zur Fachfrau
Finanz- und Rechnungswesen
Sachbearbeiterin, Dr. Tax-Betreuerin

Impressum

Informationen für Kunden und Geschäftspartner

Herzog AG
Wirtschaftsberatung und Treuhand
Rosenstrasse 2
CH-6010 Kriens-Luzern
Tel. +41 41 340 83 83
info@herzog-kriens.ch
www.herzog-kriens.ch

Revia AG
Die Revisionsexperten
Rosenstrasse 2
CH-6010 Kriens-Luzern
Tel. +41 41 340 40 11
info@revia.ch
www.revia.ch

Gestaltung: www.christensendesign.ch
Druck: Staffel Medien AG, Zürich
Auflage: 650 Exemplare